

Die Tochter meiner Mandantin, Frau Julia Katharina Herbertz, geboren am 04.02.1984, hat am 27.09.2001 das Petrus Krankenhaus Wuppertal aufgesucht, um sich am nächsten Tag routinemäßig die Mandeln entfernen zu lassen.

Der operative Eingriff der Patientin erfolgt am 28.09.2001 auf der HNO-Station des Petrus Krankenhauses. Die Patientin hat während der Operation ca. 450 ml Blut verloren, die Operateurin, Frau Dr. [REDACTED] hat die Gaumenbögen der Patientin vernäht.

Die Patientin hat noch 2 Tage nach der Operation immer noch mehrfach mehrere Nierenschalen voll Blut erbrochen und litt unter einer geschwollenen Wange und an Fieber. Die von der Patientin und meiner Mandantschaft geäußerten Beschwerden wurden nachweislich vom Pflegepersonal und den Verantwortlichen Ärzten nicht ernst genommen. Insbesondere sind die geäußerten Beschwerden nicht wahrheitsgemäß im Pflegebericht eingetragen worden.

Am 06.10.2001 wurde die Patientin nach Hause entlassen. In der darauffolgenden Nacht erbrach die Patientin zu Hause eine große Menge Blut. Sie wurde nachts mittels Rettungswagen erneut in das Petrus Krankenhaus eingeliefert. Die diensthabende Ärztin und Operateurin Frau Dr. [REDACTED] hat immer noch keine Blutungsquelle erkannt. Am nächsten Tag wurde der Patientin ein falsches Medikament verabreicht. Anstatt Magentropfen erhielt die Patientin einen Schleimlöser, der blutverdünnend ist.

Ohne die Blutungsquelle bei der Patientin gefunden zu haben und ohne eine fachärztliche Untersuchung durchgeführt zu haben, wurde die Patientin erneut am nächsten Tag entlassen.

In der Nacht zum 10.10.2001 hatte die Patientin erneut massives Nachbluten. Sie hat so viel Blut erbrochen, dass sie das Bewusstsein verlor. Die hinzugerufene Notärztin musste die Patientin erst transportfähig machen, um sie erneut notfallmäßig ins Krankenhaus einliefern zu können.

Bei dieser zweiten Notfalloperation haben die verantwortlichen Ärzte des Petrus Krankenhauses ebenfalls keine Blutungsquelle erkennen können. Aufgrund des großen Blutverlustes gingen die Ärzte davon aus, dass die Blutungsquelle im Magen liegen müsse. Die Ärzte des Petrus Krankenhauses haben zwei Clipse im Magen gesetzt.

Die behandelnden Ärzte der HNO-Station sowie der inneren Abteilung waren ratlos über die Blutungsquelle der Patientin.

Die Patientin klagte täglich über Magenschmerzen und hatte schwarzen Stuhlgang.

Nachdem die verantwortlichen Ärzte des Petrus Krankenhauses keine Blutungsquelle der Patientin erkennen konnten, wurde die Patientin am 15.10.2001 auf die HNO-Allgemeinstation verlegt.

Die Krankenakte der Verstorbenen enthält weder eine ärztliche Untersuchung noch Laborwerte aus der Zeit vom 15.10.2001 bis 20.10.2001.

Am 20.10.2001, gegen 4.30 Uhr, wurde meine Mandantin vom Petrus Krankenhaus angerufen und darüber informiert, dass ihre Tochter erneut bluten würde und sie unverzüglich ins Krankenhaus kommen solle.

Gegen 5.30 Uhr ist die Mutter der Patientin im Krankenhaus eingetroffen. Drei männliche Personen in weißen Ärztekitteln haben meiner Mandantin ausgerichtet,

**dass ihre Tochter friedlich eingeschlafen sei.**

Daraufhin wurde meiner Mandantin sofort eine Braunüle gesetzt. Sie wurde dem Pflegepersonal übergeben.

Meine Mandantin hat den Wunsch geäußert, ihre Tochter in Augenschein zu nehmen.

Kurze Zeit später wurde meiner Mandantin ermöglicht, ihre verstorbene Tochter zu sehen. Die Augen der Patientin und der Mund waren geöffnet. An mehreren Körperöffnungen haftete getrocknetes Blut.

Meine Mandantin stand zu diesem Zeitpunkt unter Schock. Ungeachtet dessen war ihr bewusst, dass ihre Tochter entgegen den Behauptungen der Ärzte nicht friedlich eingeschlafen sein kann. Bei dem Versuch, die Augen und den Mund ihrer Tochter zu schließen, musste sie feststellen, dass bereits die Leichenstarre eingetreten war.

Am gleichen Tag, gegen 12.20 Uhr, hat meine Mandantin die Kriminalpolizei Wuppertal über den Sachverhalt informiert.

Um 14.50 Uhr hat die Kriminalpolizei Wuppertal die Leiche in Augenschein genommen, die Leiche und die Krankenakte beschlagnahmt. Das Petrus Krankenhaus hat den Vorfall bis zum Eintreffen der Kriminalbeamten noch nicht bei der Polizei gemeldet.

Im Totenschein des Petrus Krankenhauses wurde von Herrn Dr. [REDACTED] als Todesursache eine **Massenblutung aus dem Magen-Darm-Trakt** angegeben. Als Todeszeitpunkt wurde 5.42 Uhr angegeben. Beim Eintreffen der Mutter um 5.30 Uhr war das Kind jedoch bereits tot und die Leichenstarre eingetreten.

In völligem Gegensatz zum Totenschein hat die Rechtsmedizin Düsseldorf im vorläufigen Obduktionsbericht vom 23.10.2001 als Todesursache eindeutig **ein Verbluten der Patientin nach außen** festgestellt. Die Blutungsquelle lag in der linken Tonsillenloge, im Operationsgebiet.

Die Rechtsmedizin Düsseldorf hat bei der Obduktion der Leiche weder eine Blutung im Magenbereich noch ein Magengeschwür bei der verstorbenen Patientin feststellen können. Der Magen war vollkommen unverletzt.

Der vorläufige Obduktionsbericht der Rechtsmedizin Düsseldorf wurde durch das abschließende ausführliche Gutachten vom 25.06.2002 bestätigt.

Am 26.10.2001 ist meiner Mandantin ein **anonymer Brief** zugegangen. Ein unbekannter Verfasser bezichtigt darin die Operateurin, Dr. [REDACTED], die Operation an ihrer Tochter derartig unsachgemäß ausgeführt zu haben, dass diese daran gestorben sei.

Am 18.03.2002 hat meine Mandantin der Staatsanwaltschaft Wuppertal ein ausführliches Gedächtnisprotokoll übergeben, aus dem der insgesamt 3 ½ wöchige Aufenthalt dokumentiert worden ist. Insbesondere wurden die Beschwerden der Patientin sowie die Ratlosigkeit der behandelnden Ärzte über die Blutungsquelle ihrer Tochter zum Ausdruck gebracht.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat jedoch keine weiteren Ermittlungen eingeleitet.

Am 04.09.2002 hat sich auf ein Zeitungsbericht über den Todesfall im Petrus Krankenhaus ein Zeuge, Herr [REDACTED] bei der Kriminalpolizei gemeldet. Aus der Vernehmung des Zeugen Bubenzer, ebenfalls Patient auf der HNO-Station in der Todesnacht ergeben sich massive Widersprüche über die Zeitangabe des Auffindens der verstorbenen Patientin und dem Todeszeitpunkt.

Anfang März 2003 hat die Unterzeichnerin ausführlich die Unterzeichnerin ausführlich die Widersprüche konkretisiert, die aus der Dokumentation der Krankenakte und den Erlebnissen der Mutter der verstorbenen Patientin hervorgehen. Es wurden zahlreiche Ermittlungsanträge gestellt. Meine Mandantin hat ihre gesunde Tochter auf mysteriöse Art und Weise nach einer routinemäßigen Standardoperation an den Mandeln verloren.

Während des dreiwöchigen Krankenhausaufenthaltes hat die Mutter der Verstorbenen detailreiche Hinweise auf ärztliche Behandlungsfehler sowie eine unzureichende postoperative Nachsorge mit zahlreichen Zeugen gegeben.

Ihre Tochter hat mehrfach Beschwerden nach der Mandeloperation geäußert. Sie hat insgesamt 3 Tage nach der routinemäßigen Standardmandeloperation Blut erbrochen. Sie litt unter einer geschwollenen Wange und Fieber. Ausweislich der Pflegeberichte des Petrus Krankenhauses soll die Patientin hingegen unter keinerlei Beschwerden gelitten haben. Die Dokumentation der Krankenakte des Petrus Krankenhauses ist unzutreffend und zudem unvollständig.

Ungeachtet der zahlreichen Widersprüche hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal es versäumt, die Geschehnisse im Krankenhaus aufzuklären. Stattdessen wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die Gutachter haben weder das Gedächtnisprotokoll der Mutter der Verstorbenen noch die Zeugenaussage des Herrn [REDACTED] berücksichtigt.

Die Gutachter gingen bei ihrer Bewertung von vollkommen falschen Voraussetzungen aus! Entgegen der Aufklärungspflicht und dem Beschleunigungsgebot wurden die Umstände nicht aufgeklärt, sondern nur Gutachten zur Bewertung der Dokumentation der Krankenakte eingeleitet.

Die Patientin soll am 20.10.2001 ca. gegen 4.30 Uhr in ihrer Blutlache auf dem Krankenhausflur aufgefunden worden sein. Sie war bis auf einen HB-Wert von 2,3 HB ausgeblutet. Beim Auffinden soll die Patientin noch ansprechbar gewesen. Ungeklärt ist, wann und welche Reanimationsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Die Staatsanwaltschaft hätte sich jedoch nicht einzig und allein auf die Beauftragung von zwei Gutachten beschränken dürfen. Aufgrund der mysteriösen Umstände unter denen die Tochter meiner Mandantin ums Leben gekommen ist, wäre zunächst eine Aufklärung der Geschehnisse im Krankenhaus erforderlich gewesen.

Die Patientin ist nach einer Standardmandeloperation 2 x notfallmäßig in das Petrus Krankenhaus eingeliefert worden. Sie hat mehrere Tage Blut erbrochen und verschluckt. Aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen haben die verantwortlichen Ärzte des Petrus Krankenhauses die Blutungsquelle der Patientin nicht erkannt.

Diesseits besteht der dringende Verdacht, dass den verantwortlichen Ärzten des Petrus Krankenhauses ein Behandlungsfehler unterlaufen ist. Es handelt sich hierbei um einen Diagnosefehler. Die verantwortlichen Ärzte waren der irrigen Auffassung, dass sich die Blutungsquelle der Patientin im Magen befunden hat. Der Magen der Patientin wurde 2 x gespiegelt und 2 Clipse gesetzt.

Die Fehldiagnose der verantwortlichen Ärzte des Petrus Krankenhauses wird zudem durch den Totenschein mit der falschen Todesursache und dem falschen Todeszeitpunkt manifestiert. Die verantwortlichen Ärzte des Petrus Krankenhauses waren der irrigen Auffassung, dass die Patientin an einer Massenblutung aus dem Magen-Darm-Trakt verstorben ist.

Im völligen Gegensatz hierzu kommt die Rechtsmedizin Düsseldorf zweifelsfrei zu dem Ergebnis, dass die Patientin an einer diffusen Blutung aus dem Operationsgebiet verblutet ist.

Ferner hat es die Staatsanwaltschaft Wuppertal versäumt, aufzuklären, ob den verantwortlichen Ärzten des Petrus Krankenhauses ein Organisationsverschulden anzulasten ist.

Es existieren keinerlei Aufzeichnungen des Petrus Krankenhauses, aus denen hervorgeht, dass die Patientin in der Zeit vom 15.10.2001 bis zum 19.10.2001 in irgendeiner Form untersucht worden ist. Das Petrus Krankenhaus hat es versäumt, den Blutwert der Patientin zu kontrollieren.

Die Patientin wurde mit der 2. Notoperation zunächst auf die Intensivstation verlegt. Am 15.10.2001 hat man die Patientin auf die HNO-Normalstation verlegt, obwohl keine sichere Blutungsquelle festgestellt werden konnte. Zudem ist anzumerken, dass man die verstorbene Patientin an das Ende des Krankenhausflures verlegt hat, wo sie am weitesten vom Schwesternzimmer entfernt war.

Auf Nachdruck der Nebenklägervertreterin wurde am 05.02.2004 Frau [REDACTED] zeugenschaftlich vernommen. Frau [REDACTED] hat in ihrer polizeilichen Aussage glaubhaft bekundet, dass die

Patientin noch am 19.10.2001 gegen 13.15 Uhr Blut erbrochen hat. Die Patientin hatte an ihrem Krankenbett eine Nierenschale mit Blut.

Im April 2004 ging der Mandantschaft ein weiterer **anonymer Brief** zu. Darin wurde erneut die Operateurin beschuldigt und auf zahlreiche Komplikationen bei anderen Patienten verwiesen.

Aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen hat sowohl die Staatsanwaltschaft Wuppertal als auch alle beauftragten Gutachter, die Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht berücksichtigt. Ferner hat ein Gutachter, Herr Prof. Dr. [REDACTED] einen Laborwert vom 19.10.2001 genannt, der nicht existiert. Es wird daher von falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Beide Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass angeblich der Tod der Patientin unvermeidbar gewesen sei, da angeblich keinerlei Anhaltspunkte für eine erneute Komplikation oder sogar Nachblutung bei der Patientin vorhanden gewesen sein soll.

Die Ausführungen der beiden Gutachter sind unzutreffend und wertlos. Entgegen der Auffassung der beiden Gutachter hat es sehr wohl Anhaltspunkte für Komplikationen der Patientin auf ein weiteres Nachbluten gegeben. Ausweislich der Zeugin [REDACTED] hat die Patientin Julia Katharina Herbartz noch in den Mittagsstunden am 19.10.2001 (!) Blut erbrochen.

Der Tod der Patientin war sehr wohl vorhersehbar, sofern der Blutwert der Patientin untersucht worden wäre, hätte man eine Blutung erkennen können und das Verbluten der Patientin verhindern können.

Die Zeugin [REDACTED] hat sich am 19.10.2001 umfangreich bemüht, Pflegepersonal oder ärztliches Personal auf der HNO-Allgemeinstation aufzufinden. Trotz umfangreicher Bemühungen war kein Pflegepersonal und kein verantwortlicher Arzt auf der gesamten Station auffindbar.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat es bis zum heutigen Tage versäumt, aufzuklären, welches Personal am 19.10.2001 auf der HNO-Allgemeinstation seinen Dienst versehen hat.

Woher hatte die Patientin am 19.10.2001 die Nierenschale und die mit Blut verschmierten Papiertücher erhalten?

Warum hat das Pflegepersonal keinen Arzt über die erneuten Blutungen der Patientin informiert?

Aufgrund der unzutreffenden und mangelhaften Ausführungen der Gutachter müssen diese wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Tod der Patientin kann nicht als schicksalhaft gewertet werden. Sie hat sich in einem Krankenhaus mit Maximalversorgung befunden!!!!

Ferner ist zu beklagen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal es versäumt hat, die Ereignisse der Todesnacht aufzuklären.

Es wurde versäumt aufzuklären, wie viel Zeit zwischen dem Auffinden der Patientin auf dem Flur, dem Eintreffen des Arztes und dem Beginn der Reanimationsmaßnahmen vergangen ist. Wie sahen die Reanimationsmaßnahmen aus? Der zu einem unbekanntem Zeitpunkt hinzugetretene HNO-Arzt hat lediglich einen sogenannten Notruf getätigt und auf das Eintreffen des Reanimationsteams gewartet.

Die Mutter der Verstorbenen hat auf ihre Kosten einen Privatgutachter mit der Bewertung des Ablaufes im Petrus Krankenhaus beauftragt. Herr Prof. Dr. Brückner der Charité Berlin stellt eindeutige Aufklärungs- und Dokumentationsmängel bei den verantwortlichen Ärzten des Petrus Krankenhauses fest. Ferner hat der Gutachter einen ärztlichen Behandlungsfehler festgestellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die angenommene Blutung in der Magengegend eine klassische Fehldiagnose war. Ferner hat er in der fehlenden Untersuchung der Patientin in der Zeit vom 16.10.2001 bis 20.10.2001 einen groben Organisationsfehler gesehen.

Ungeachtet der vier postoperativen größeren Nachblutungen erfolgte keinerlei Überwachung oder ärztliche Untersuchung des Wundgebietes. Durch die fehlende Untersuchung der Patientin wurde gegen Standardmethoden zur Bekämpfung oder Vorbeugung möglicher bekannter Risiken nicht angewendet.

Der Gutachter der Mandantin kommt zu dem Ergebnis, dass der Tod der Patientin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können, sofern die Patientin auf der HNO-Allgemeinstation intensiver überwacht worden wäre und die Nachblutung rechtzeitig entdeckt worden wäre.

Vollkommen unverständlich ist diesseits die Tatsache, wie eine Patientin bis auf einen HB-Wert von 2.3 ausblutet und angeblich niemand im Krankenhaus dies bemerkt hat.

Warum wurde am 19.10.2001 kein Arzt informiert, als die Patientin frisches Blut erbrochen hat (Zeugin Frau [REDACTED]) ?

Die Umstände des Todes sind derartig mysteriös, dass diese gerade im Hinblick auf den Tatort Krankenhaus massives öffentliches Interesse an der Aufklärung des Todes hat. Nicht nachzuvollziehen ist zudem die Tatsache, dass die in den beiden anonymen Briefen geschilderten Vergleichsfälle von der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht ernst genommen worden sind. Gerade der Hinweis auf eine Vielzahl von Komplikationen bei einer bestimmten Operateurin erfordert eine verstärkte Aufklärungspflicht im Interesse der Bevölkerung von Wuppertal.

Der Staatsanwaltschaft Wuppertal ist zudem anzulasten, dass Sie bei dem Anfangsverdacht aus der Strafanzeige und den zahlreichen Ermittlungsansätzen im Gedächtnisprotokoll der Mutter keine persönlichen Ermittlungen, Besichtigung des Tatortes und Vernehmungen von Zeugen vorgenommen hat.

Bevor der Sachverhalt aufgeklärt worden ist, wurden Gutachten in Auftrag gegeben, die überhaupt keine zutreffenden Ergebnisse liefern konnten. Mit Befremden wird zudem zur Kenntnis genommen, dass die Gutachter die Aussage der Mutter und die der Frau [REDACTED]

vollkommen unberücksichtigt ließen. Vernehmungen von Zeugen wurden erst auf den Nachdruck der Nebenklägervertreterin im April 2003 (!) 1.5 Jahre nach dem Vorfall angeordnet.

Es ist zu beklagen, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen hat. Es wurden neben den Gutachten keine Zeugen vernommen.

Es wird daher beantragt,

die Staatsanwaltschaft Wuppertal anzuweisen, einen objektiven, HNO-Spezialisten einer anderen Ärztekammer mit der Erstellung eines objektiven HNO-ärztlichen Gutachtens zu erteilen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO verletzt das

Legalitätsprinzip.

Es besteht massives öffentliches Interesse an der Aufklärung der Umstände die zum Tode der Tochter meiner Mandantin geführt haben. Immerhin handelt es sich um ein Offizialdelikt. Der Adressat der anonymen Briefe weist auf eine hohe Anzahl von Komplikationen der operierenden Ärztin hin. Es wurde die Hoffnung geäußert, dass keine weiteren Personen mehr aufgrund der Inkompetenz der Ärztin sterben müsse. Nachdem nun das Vertrauen in die Ärzteschaft durch diesen mysteriösen Todesfall und die mangelhaften Gutachten erschüttert ist, sollte unverzüglich der Mandantschaft und der am Ausgang des Verfahrens interessierten Bevölkerung die Rechtssicherheit vermittelt werden.

Aufgrund des erheblichen Zeitablaufes nach der Tat und der nicht zufriedenstellenden Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ist Eile geboten.

Ohne die unverzügliche ausführliche Aufklärung der Umstände des 19. und 20.10.2001 wird sich der Sachverhalt nicht aufklären lassen. Es besteht zudem die Gefahr, dass die verantwortlichen Ärzte aus standesrechtlicher Sicht wegen der Verjährungsfrist von 5 Jahren mit keinen Konsequenzen zu rechnen hätten. Es wäre unverantwortlich, eine Vielzahl von Patienten unnötig dieser Lebensgefahr auszusetzen.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft bedanke ich mich vorab für Ihre schnellstmögliche sachgerechte Entscheidung.

Rechtsanwältin